Prüfbericht

Nr.: 1604/96 Blatt 1 von 3

Fahrzeugteil

: Kennzeichenleuchte für Kraftfahrzeuge

Fz-Teile-Typ

: 25.087

Auftraggeber

: Hella KG Hueck & Co., D-59552 Lippstadt

Prüfung gemäß Anlage B, Anhang B.2 "Einheitliche Vorschriften für den Bau von Fahrzeugen zur Beförderung gefährlicher Güter einschließlich der Vorschriften für die gegebenenfalls erforderliche Typgenehmigung" der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) vom 22.07.1985 in der Fassung vom 18.07.1995.

[Prüfgrundlage war das VdTÜV-Merkblatt Beförderung gefährlicher Güter 5205 "Elektrische Ausrüstung von Gefahrgut-Transport-Fahrzeugen, Erläuterungen zu Rn. 11 251 und 220 000 (Anhang B.2) GGVS/ADR" - Ausgabe 03.94].

1. Allgemeines

1.1. Name und Anschrift

des Herstellers

: Hella KG Hueck & Co.

Rixbecker Str. 75 D-59552 Lippstadt

1.2. Name und Anschrift

des Auftraggebers

: Siehe Ziff. 1.1.

1.3. Fabrik- oder Handelsmarke

: HELLA

ww.: S83

1.4. Typ

: 25.087

1.5. Art

: Kennzeichenleuchte für Kraftfahrzeuge

1.6. Prüfzeichen

: E12 4031

1.7. Besondere Kennzeichnung

: TP8-GGVS/B.2

1.7.1. Art und Ort der besonderen

Kennzeichnung

: Klebefolie oder Einprägung im Leuchtengehäuse

Prüfbericht

Nr.: 1604/96 Blatt 2 von 3

Fahrzeugteil: K

: Kennzeichenleuchte für Kraftfahrzeuge

Fz-Teile-Typ : 25.087

Auftraggeber : Hella KG Hueck & Co., D-59552 Lippstadt

2. Technische Angaben zur Leuchte

2.1. Leuchtengehäuse : Kunststoff, ABS-URTAL (schwarz)

2.2. Abschlußscheibe : Kunststoff, PMMA (glasklar)

2.3. Abdichtung zwischen Abschluß-

scheibe und Leuchtengehäuse : Umlaufende Zellgummiprofildichtung

2.4. Leitungseinführung : Kabeltülle Nr. 123.219-00

für Leitungs-Außendurchmesser von 8 bis 11 mm

2.5. Elektrische Anschlüsse

in der Leuchte : Flachstecker, ähnlich DIN 46244 mit Rastlö-

chern bzw. beidseitiger Rastprägung

2.6. Maximale Leistungsaufnahme

der Glühlampe : Eine Glühlampe mit 10 Watt

bei 12 V oder 24 V Nennspannung

2.7. Besondere Ausrüstung : Keine Masseverbindung zwischen Glühlam-

penfassung und Befestigungsschrauben

3. Prüfergebnis

Die Leuchte erfüllt die Anforderungen der Anlage B, Anhang B.2 "Einheitliche Vorschriften für den Bau von Fahrzeugen zur Beförderung gefährlicher Güter einschließlich der Vorschriften für die gegebenenfalls erforderliche Typgenehmigung" der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) vom 22.07.1985 in der Fassung vom 18.07.1995.

[Prüfgrundlage war das VdTÜV-Merkblatt Beförderung gefährlicher Güter 5205 "Elektrische Ausrüstung von Gefahrgut-Transport-Fahrzeugen, Erläuterungen zu Rn. 11 251 und 220 000 (Anhang B.2) GGVS/ADR" - Ausgabe 03.94].

Ort und Datum der Prüfung : Hannover, 01.07.1996

Prüfbericht

Nr.: 1604/96

Blatt 3 von 3

Fahrzeugteil

: Kennzeichenleuchte für Kraftfahrzeuge

Fz-Teile-Tvp

: 25.087

Auftraggeber

: Hella KG Hueck & Co., D-59552 Lippstadt

4. Bemerkungen

4.1. Auflagen für den Anbau

- Die Leuchte muß entsprechend der mitzuliefernden Montageanleitung mechanisch geschützt am Fahrzeug angebaut werden.
- Die Anschlußleitungen in der Leuchte müssen mit Steckhülsen mit Rastwarzen entsprechend DIN 46247 Bl. 3 (ohne Isolierung) oder DIN 46245 Bl. 3 (mit Isolierung) oder mit anderen Steckhülsen mit Rastwarzen, die mindestens so sicher gegen Lösen wie die vorstehend genannten sind, versehen sein.
- Der Leitungsaußendurchmesser muß passend zu der Kabeltülle im Leuchtengehäuse gewählt werden.
- Eine isolierte Masserückleitung muß bis vor die Feuerschutzwand geführt werden.

4.2. Hinweise

- Die serienmäßig gefertigte Leuchte muß den Angaben und Auflagen im Prüfbericht, den hier vorliegenden Zeichnungen und den Baumustern entsprechen.
- Die Leuchte darf nicht dem direkten Einfluß eines Hochdruckreinigers ausgesetzt werden.

Dieser Prüfbericht

- verliert seine Gültigkeit bei Änderung der Leuchte oder bei Änderung der maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen,
- ist als Kopie jeder Leuchte beizufügen und
- darf nur vom Antragsteller und nur in vollem Wortlaut vervielfältigt und weitergegeben werden. Eine auszugsweise Vervielfältigung und Veröffentlichung ist nur nach schriftlicher Genehmigung des TÜV Hannover/Sachsen-Anhalt e.V. zulässig.

Hannover, den 01.07.1996 ZS-T/Bb

Obering. Dipl.-Ing. Barbknecht

Amtlich anerkannter Sachverständiger



